

**Zeitschrift:** Freidenker [1956-2007]  
**Herausgeber:** Freidenker-Vereinigung der Schweiz  
**Band:** 63 (1980)  
**Heft:** 2

## Werbung

### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 05.04.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# Freidenker

Monatsschrift der  
Freidenker-Vereinigung  
der Schweiz

Nr. 2 63. Jahrgang  
Februar 1980

## Was dem Volk verschwiegen wird

Trennung von Staat und Kirche

Am 2. März 1980 werden die Bürgerinnen und Bürger unseres Landes an die Urne gerufen werden, um über das am 17. 9. 1976 bei der Bundeskanzlei mit rund 62 000 gültigen Unterschriften eingereichte Volksbegehren betreffend Trennung von Staat und Kirche zu entscheiden. Auch wenn die Aussichten auf eine Annahme der Initiative gering sind, so wird dieser Abstimmungstag für uns Freidenker doch von grundlegender Bedeutung sein. Haben wir dieses Ziel nicht seit jeher verfolgt? Trotz mühsam vorangegangener Unterschriftensammlung und Uneinigkeit in den verschiedenen Komitees dürfen wir die Flinte nicht ins Korn werfen, sondern müssen unser möglichstes tun, um dem Begehren wenigstens zu einem Achtungserfolg zu verhelfen. Das Frauenstimmrecht wurde auch nicht auf Anhieb erreicht. Gut Ding will bekanntlich Weile haben.

Sehr oft werden eingereichte Volksbegehren zunächst lange Zeit schubladiert, bevor sie zur Vernehmlassung gelangen. Mit der Initiative betreffend Trennung von Staat und Kirche hatte es die Landesregierung plötzlich sehr eilig. Bereits am 31. März 1977 wandte sich das Eidg. Justiz- und Polizeidepartement mit einem Fragebogen an die politischen Parteien und die Kantone mit der Bitte um Antwort bis zum 31. August 1977. Den zuständigen Stellen standen lediglich 5 Monate zur Vernehmlassung zur Verfügung; davon fiel die Hälfte in die Ferienperiode, während welcher die politische Aktivität ohnehin schon eingeschränkt war. Bundesrätlicher Arbeitseifer oder wohlüberlegter taktischer Schachzug?

Wir können nicht umhin, zu vermuten, dass unsere Landesregierung mit der Ansetzung einer zu kurzen Frist die sachliche Behandlung des Themas durch die interessierten Kreise verhindern und dadurch die Information des Bürgers hintertreiben wollte.

Den Kantonen, Parteien und interessierten Vereinen wurden folgende Fragen gestellt:

1. Wird Zustimmung zur Initiative oder deren Ablehnung beantragt? Mit welcher Begründung?
2. Welches wären die Auswirkungen der Initiative, a) rechtlich, b) finanziell, c) politisch und d) sozial?
3. Ist die Initiative durchführbar, a) rechtlich, b) faktisch, c) zeitlich?

Der Bundesrat verlangte von den Kantonsregierungen zudem eine kurze Darstellung des jeweiligen kirchenpolitischen Systems.

Während langer Zeit vernahm man von den Massenmedien nichts mehr darüber. Die «Neue Zürcher Zeitung» hat unterdessen das Schweigen gebrochen und in Nr. 256 vom 3./4. November 1979 unter der Überschrift «Einwände gegen die Trennung von Staat und Kirche» einen längeren Artikel über die Vernehmlassungen der Kantone, Parteien und anderen Organisationen veröffentlicht. Es erstaunt uns keineswegs, dass sämtliche Stände wie auch der Bundesrat sich **gegen** die Initiative stellen.

Wie verhalten sich die eidgenössischen Räte und die Parteien? Dazu die NZZ: «Die vier Bundesratsparteien, ebenso der LdU, die Liberalen, die EVP

und die Republikaner empfehlen — teilweise scharf — **Ablehnung**. Die PdA und der Partito socialista autonomo des Tessins haben nicht geantwortet, die NA hat auf eine Stellungnahme verzichtet. Der **Nationalrat** beschloss am 13. Dezember 1978 mit 114 : 0 Stimmen, der **Ständerat** am 14. März 1979 mit 38 : 0 Stimmen, der Botschaft des Bundesrates vom 6. September 1978 zu folgen und die Initiative Volk und Ständen ohne Gegenvorschlag zur **Verwerfung** zu empfehlen.»

### An unsere Abonnenten!

Mit dem Beginn eines neuen Jahrgangs unserer Zeitschrift wird auch der Abonnementsbetrag fällig. Mit dem beiliegenden Einzahlungsschein wollen Sie uns bitte den Betrag von **Fr. 12.—** überweisen. Für eine Erhöhung des Betrages zugunsten des Pressefonds sind wir stets dankbar.

Unsere **ausländischen Abonnenten** bitten wir, den Abonnementsbetrag von **Fr. 15.—** mittels internationaler Zahlkarte, wie sie bei jeder Poststelle erhältlich ist, auf das Postscheckkonto Zürich 80-48 853 zu überweisen.

Unsere **Einzelmitglieder** (Mitglieder, die keiner Ortsgruppe angehören) werden gebeten, ebenfalls den beiliegenden Einzahlungsschein zu benutzen. Ihr Jahresbeitrag, das Abonnement inbegriffen, beträgt **Fr. 21.—**, für Ehepaare **Fr. 28.—**.

### An unsere Ortsgruppenmitglieder!

Sie bezahlen Ihr Abonnement zusammen mit dem Mitgliederbeitrag an Ihre **Ortsgruppe**. Der aus technischen Gründen der ganzen Auflage beiliegende Einzahlungsschein kann deshalb von Ihnen vernichtet werden, wenn Sie ihn nicht zu einer Spende für den Pressefonds benutzen wollen.